

Verfassungsorgane gegen unmündige Kinder?

So wie es offenbar der Fakten- und Sachstand in der deutschen Gesellschaft war, hätte es sich die Mehrheit der Bundesbürger gewünscht, dass das „Beschneidungsgesetz“ keine Realität werden würde. Leider ist es aber Realität geworden, da es nach der Unterschrift des Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt seit Ende Dezember 2012 in Kraft ist.

Durch die nunmehr geschaffene „Rechtslage“ könnte man die Auffassung vertreten, dass unsere Kinder insgesamt durch die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten, die Bundesregierung und den Bundespräsidenten „verraten“ wurden.

Um eine vornehmlich von der Bundesregierung als unsicher angenommene Rechtslage aus der Welt zu schaffen, in der sich angeblich einige Erziehungsberechtigte gegenüber ihren männlichen, unmündigen Kindern befanden, „bereinigte“ man dieses Problem gesetzgeberisch zulasten dieser Kinder auf ungewöhnlich überwiegend einvernehmliche und schnelle Art und Weise.

Das „Beschneidungsgesetz“ legt gewissermaßen fest, dass männliche Säuglinge / Kleinkinder ihre Gefühlswelt ab jetzt auf Dauer so zu justieren haben, dass sie es gefälligst als eine Wohltat empfinden, wenn ihnen ihre Vorhaut amputiert wurde / wird, obwohl sie ihnen keinerlei Probleme bereitet(e).

In § 1631 d, Abs 1, Satz 2 BGB wird u. a. der Zweck der Beschneidung erwähnt. Wenn im Umgang mit einem unmündigen Kind der Begriff "Zweck" ins Spiel gebracht wird, so dürfte es sich nur um einen handeln, der ausschließlich das Wohl des betroffenen Kindes zum Inhalt hat. Wer meint, dass die Amputation einer dem betroffenen unmündigen Kind keinerlei Probleme bereitenden Vorhaut den Zweck erfüllt, der eigentlich permanent seitens unserer Gesellschaft und insbesondere vonseiten der Erziehungsberechtigten angestrebt werden sollte, nämlich das Wohl unserer Kinder unangetastet zu lassen oder sogar möglichst zu mehren, der muss sich ihm gegenüber zumindest die Vermutung gefallen lassen, dass er keine oder wohl nur eine ungenügend ausgebildete Empathie und zu wenig Spiegelneuronen¹ besitzt. Ihm wird empfohlen, sich Videos einer Beschneidung männlicher Säugling / Kleinkinder anzusehen.



so "liebervoll" wird die Beschneidung durchgeführt

Ausweislich der Liste der namentlichen Abstimmung der Bundestagsabgeordneten im Deutschen Bundestag vom Mittwoch, dem 12. Dezember 2012, haben 100 Abgeordnete dem „Beschneidungsgesetz“ nicht zugestimmt. Enthalten haben sich 46 und 40 Abgeordnete haben nicht abgestimmt. Insgesamt 186 Abgeordnete könnten daher theoretisch dafür gewonnen werden, bei dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen, dass es gegen das *Beschneidungsgesetz* ein abstraktes Normenkontrollverfahren durchführt. Für einen derartigen Antrag müsste nur ¼ der Bundestagsabgeordneten - also wohl 155 - gewonnen werden, was evtl. machbar wäre.



und noch ein Beschneidungsbild - weil es so "kinderfreundlich" aussieht

Durch den leider geschaffenen „Rechtszustand“ könnten sich unsere unmündigen Kinder „verraten“ fühlen, wären sie intellektuell schon dazu in Lage, die Geschehnisse zu verstehen, in denen sie involviert waren / sind. Deswegen sind wir es unseren unmündigen Kindern verdammt schuldig, gegen den „Rechtszustand“ alle Schritte zu unternehmen, die möglich sind, damit uns u. a. später nicht der Vorwurf gemacht werden kann, einen solchen Zustand - den man nur mit großer Mühe als nicht pervers und zynisch beurteilen kann - ohne ausreichenden Widerstand akzeptiert zu haben.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich in unserer Gesellschaft mutige Politiker und gesellschaftlich angesehene und einflussreiche Menschen finden, die hier vorgestellte Überlegung als nicht weltfremd aufgreifen und versuchen würden, sie in konkrete Bemühungen umzusetzen.

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Spiegelneuron>

Auf jeden Fall sollte wenigstens der Versuch unternommen werden, 155 Abgeordnete für ein Normenkontrollverfahren zu gewinnen, weil es hier immerhin um das Wohl einer unbestimmten Anzahl von Kindern geht. Es handelt sich also um die Verteidigung eines sehr hohen Gutes, für das nahezu jeder Ressourcenaufwand gerechtfertigt sein muss. In „Sonntagsreden“ der „Autoritäten“ unserer Gesellschaft wird doch immer wieder betont, wie sehr uns das Wohlergehen unserer Kinder am Herzen liegt. Es reicht doch wohl, dass unsere Kinder das Empfinden haben könnten, von unserem Parlament „verraten“ worden zu sein. Sie haben es nicht verdient, ein weiteres Mal verraten zu werden, indem man nicht unverzüglich alles versucht, in ihrem Interesse den Rechtsweg zu beschreiten, der als letzte Möglichkeit genutzt werden könnte.

Die abstrakte Normenkontrolle ist kein kontradiktorisches Verfahren und kennt daher keinen Antragsgegner.

Es kann sogar der Fall eintreten, dass man der Auffassung ist, dass für die Durchführung eines derartigen Verfahrens ein öffentliches Interesse besteht, so dass es auch dann fortgesetzt werden könnte, wenn die Antragsteller ihren Antrag zurücknehmen würden.

Die Kosten für ein derartiges Verfahren, wenn solche entstehen sollten, dürften keine Rolle spielen. Sie würden sich auch sicher auf irgendeine Art und Weise aufbringen lassen.

Die Möglichkeit, dass das „Beschneidungsgesetz“ durch das Bundesverfassungsgericht „gekippt“ werden könnte, ist durchaus real gegeben, wenn man sich den nachstehenden Auszug aus einer früher getroffenen Entscheidung von ihm einmal genau ansieht .

„a) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes, macht ihnen diese Aufgabe aber zugleich auch zu einer zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht. Dabei können die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfGE 107, 104 <117>). Maßgebliche Richtschnur für ihr Handeln muss aber das Wohl des Kindes sein, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes (vgl. BVerfGE 103, 89 <107>). Es ist ihnen um des Kindes willen verbürgt. Die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein gegenüber dem Staat, der über die Ausübung der Elternverantwortung zu wachen hat und verpflichtet ist, zum Schutze des Kindes einzuschreiten, wenn Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werden (vgl. BVerfGE 60, 79 <88>; 107, 104 <117>). Eltern sind auch - unmittelbar - ihrem Kind gegenüber zu dessen Pflege und Erziehung verpflichtet.

Das Kind hat eigene Würde und eigene Rechte.

Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Eine Verfassung, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Dies gilt auch für die Beziehung zwischen einem Elternteil und seinem Kind. Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 24, 119 <144>). Dieses Recht ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen. Dabei bezieht sich diese Pflicht nicht lediglich auf das Kind, sie besteht auch gegenüber dem Kind. Denn das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten“.

Autor: Klarsicht - <http://religionskritik4.blogspot.de/?view=magazine>